

der Bürger an der Vorbereitung und Verwirklichung von Gesetzen und Beschlüssen in Zusammenarbeit mit den Ausschüssen der Nationalen Front, den gesellschaftlichen Organisationen und staatlichen Organen zu fördern. Der A. ist verpflichtet, den Bürgern kontinuierlich die Politik des sozialistischen Staates zu erläutern, regelmäßig Sprechstunden und Beratungen mit den Wählern durchzuführen, ihre Vorschläge, Hinweise und Kritiken sorgfältig zu beachten und für deren gewissenhafte Bearbeitung und Auswertung Sorge zu tragen. In den Ausschüssen der Volkskammer bzw. den Kommissionen der örtlichen Volksvertretungen nehmen die A. aktiven Anteil an der Durchführung der von ihnen gefaßten Beschlüsse, kontrollieren die Arbeit von staatlichen Organen, Betrieben und Einrichtungen und bereiten in Zusammenarbeit mit den Werktätigen kollektiv neue Entscheidungen vor. Für seine Tätigkeit ist jeder A. den Wählern rechenschaftspflichtig. Er hat in öffentlichen Versammlungen, Aussprachen und Berichterstattungen regelmäßig Rechenschaft über seine Arbeit und die seiner Volksvertretung sowie über die Erfüllung von Wähleraufträgen zu geben. Ein A., der seine Pflichten gröblich verletzt, kann nach dem Wahlgesetz von den Wählern in einem gesetzlich festgelegten Verfahren abberufen werden. Da der A. seine Funktion unter Fortführung seiner beruflichen Tätigkeit ausübt, also kein von den Werktätigen losgelöster Berufsparlamentarier ist, sorgen gesetzliche Bestimmungen dafür, daß er dadurch keine beruflichen und materiellen Nachteile erleidet und ihn die Leiter der Staats- und Wirtschaftsorgane bei der Durchfüh-

rung seiner Aufgaben als A. unterstützen. Die Stellung, die Pflichten und Rechte der A. im sozialistischen Staat der DDR sind so gestaltet, daß sie als die gewählten staatlichen Vertreter des werktätigen Volkes in der Gesellschaft und deren staatlichen Machtorganen schöpferisch wirken können.

Abkommen → *völkerrechtlicher Vertrag*

Abkommen zwischen der Deutschen Demokratischen Republik und der Republik Polen über die Markierung der festgelegten und bestehenden deutsch-polnischen Staatsgrenze → *Oder-Neiße-Grenze*

Abrüstung: Einschränkung (Teil-A.) bzw. Abschaffung der Rüstungen und der Streitkräfte sowie der Ausgaben für militärische Zwecke (allgemeine und vollständige A.) bzw. Maßnahmen, die bestimmte Gebiete vom Werrüsten ausschließen (z. B. Meeresbodenvertrag); eine zwingende Notwendigkeit und ein bedeutendes Problem der Gegenwart. Die A. ist ein Mittel zur Begrenzung bzw. Beseitigung der Kriegsgefahr und zur Befreiung der Menschheit von den Lasten der Aufrüstung; sie ist ein wesentlicher Schritt, um dauerhaften Frieden und Sicherheit zu gewährleisten (* *friedliche Koexistenz*). Die sozialistischen Länder sind die konsequentesten Befürworter der A. Der Kapitalismus, der das System der Massenproduktion schuf, organisierte zugleich auch die Massenproduktion von Kriegsmaterial und stellte Wissenschaft und Technik in den Dienst der Aufrüstung. Der Eintritt des Kapitalismus in sein imperialistisches Stadium (→ *Imperialismus*) war durch